



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

Neufassung der Gebührensatzung

zum Rudolstädter Vogelschießen vom 27.06.2007
- RuVsGebO -

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (BVBl. S. 446) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10, 11, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung vom 07.06.2007 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf dem Rudolstädter Vogelschießen gemäß der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS) in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren und Auslagen - nachfolgend nur Gebühren genannt - nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Die Erhebung von Gebühren und Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Standplatzgebühren und Nebenkosten

- 1) Die Stadt Rudolstadt erhebt Gebühren für Standplätze der in §§ 3 und 4 der „Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS)“ bezeichneten Geschäfte auf dem Rudolstädter Vogelschießen, soweit diese wirksam zugelassen und auf dem zugewiesenen Standort aufgebaut worden sind.
- 2) Auslagen sind als Nebenkosten des Standplatzes der Stadt Rudolstadt zu erstatten.

§ 3

Kostentarif

Die Höhe der Gebühren und Auslagen bemisst sich nach dem Kostentarif im Anhang, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist der Standplatzinhaber.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Platzzusage entsprechend § 5 Abs. 1 „Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS)“ und Zuweisung auf einen bestimmten Standort.

§ 6

Fälligkeit der Gebührensschuld

- 1) Gebühren nach Nr. A1 - A6 und B4 des Kostentarifs werden unmittelbar mit der Platzzusage durch Gebührenbescheid erhoben. Die verbleibenden Gebühren werden am letzten Veranstaltungstag des Rudolstädter Vogelschießens erhoben.
- 2) Die Gebührensschuld für Gebühren nach Nr. A1 - A6 des Kostentarifs wird am 01.08. des Veranstaltungsjahres fällig. Die Auslagen nach B4 des Kostentarifs werden am Mittwoch des Veranstaltungszeitraums und Auslagen nach B1-B3 des Kostentarifs am letzten Veranstaltungstag fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zum Rudolstädter Vogelschießen vom 05.04.2004 außer Kraft.

Rudolstadt, den 27.06.2007

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl

Bürgermeister

- Siegel -

Anhang:

Kostentarif nach § 3 der Gebührensatzung zum Rudolstädter Vogelschießen

Alle Kosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Nr. Gegenstand

**Betrag
in EUR**

A) Standplatzgebühren

In den nachfolgenden Gebühren sind keine Nebenkosten enthalten. Als Front-Meter wird die Meterzahl veranlagt, die ursächlich von dem Geschäft genutzt/überbaut wird. Wenn andere Geschäfte vor einem Geschäft platziert werden, wird bei dem hinterliegenden Geschäft die Front-Meterzahl des vorderen abgezogen. Bei Eckgeschäften wird die Front-Meterzahl nur einmal veranschlagt. Aufgrund der herausgehobenen Platzierung wird ein Aufschlag von 10 % erhoben. Bei nichtquadratischen Eckgeschäften wird die längere Frontseite veranschlagt.

- | | | |
|--|--|------|
| 1. Fahr-, Schau-, Lauf- und Spielbetriebe (z. B. Achterbahn, Wildwasserbahn, Auto-Scooter, Break Dance, Riesenrad, Wellenflieger, Geisterbahn, Irrgarten, Lachhaus, Simulation-Show, Verlosungen, Schießen, Ballwerfen, Fadenziehen, Spielhalle, Kugelstechen) | je angefangenen lfd. Front-Meter, tgl. | 8,66 |
| 2. Kinderkarussells, Kasperletheater, Variété, Aktionskünstler, Wahrsager | je angefangenen lfd. Front-Meter, tgl. | 5,17 |
| 3. Festzelte mit und ohne Biergarten | je qm genutzte Fläche, tgl. | 0,34 |
| 4. Deftige und süße Imbissbetriebe, Bars, Cafés u. ä. für genutzte Fläche <u>ohne</u> Sitzgelegenheit | je angefangenen lfd. Front-Meter, tgl. | 8,66 |
| 5. Deftige und süße Imbissbetriebe, Bars, Cafés u. ä. für genutzte Fläche <u>mit</u> Sitzgelegenheit | je angefangenen lfd. Front-Meter, tgl. zusätzlich zu Nr. 4 | 0,34 |
| 6. Großfahrgeschäfte mit einer Frontlänge von mehr als 30 Metern oder einer Höhe von mehr als 60 Metern je angefangener lfd. Front-Meter, tgl. | | 5,17 |

B) Nebenkosten

1. Energiekosten für den Veranstaltungszeitraum (Ermittlung der tatsächlich verbrauchten kwh mittels Stromzähler nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste des EVU¹⁾)
2. Energiekostenpauschale nach Veranstaltungszeitraum (Ermittlung nach Durchschnittsverbrauch während des Veranstaltungszeitraums nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste des EVU¹⁾)

3. Wasserkosten (Ermittlung nach tatsächlichem Verbrauch mittels Zähler nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste des WV²⁾)
4. Werbeumlage (gemäß den jährlichen Festsetzungen des Schaustellerbeirates)

¹⁾ EVU: Energieversorgungsunternehmen

²⁾ WV: Wasserversorger

■ 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS) vom 26. Januar 2007 vom 27.06.2007

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446, 455) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung am 07.06.2007 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Änderung des § 4 Abs. 1 der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS)

§ 4 Abs. 1 RuVS erhält folgenden Wortlaut:

„Die Platzzusage wird dem Bewerber mit dem Gebührenbescheid für den Standplatz bekannt gegeben und enthält Festsetzungen über die Zulassung, die Lage und die Größe des Standplatzes sowie das zugelassene Geschäft. Auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht kein Rechtsanspruch. Planänderungen bei der Vergabe der Standplätze bleiben vorbehalten. Mit der Platzzusage ist der frühestmögliche Termin des Aufbaus festgelegt.“

Art. 2

Änderung des § 4 Abs. 2 der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS)

§ 4 Abs. 2 RuVS erhält folgenden Wortlaut:

„Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVsGebO).“

Art. 3

Änderung des § 4 Abs. 3 der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS)

§ 4 Abs. 3 RuVS erhält folgenden Wortlaut:

„Die Beschlussfassung über die Standplatzvergabe für Fahr-, Schau-, Belustigungs-, Spiel- und Versorgungsgeschäfte liegt ein Entscheidungsvorschlag der Verwaltung zugrunde. Die Beschlussfassung über die Vergabe erfolgt nach entsprechender Diskussion in öffentlicher Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses.“

Art. 4

Änderung des § 4 Abs. 8 der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS)

§ 4 Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:

„Von der Standplatzvergabe sind grundsätzlich ausgeschlossen, bereits erteilte Standplatzzusagen sind zu widerrufen, sofern:

- a) Bewerber falsche Angaben in ihrer Bewerbung gemacht haben,
- b) Bewerber unvollständige Bewerbungsunterlagen eingereicht haben,
- c) Bewerber ihre Bewerbungsunterlagen verspätet eingereicht haben,
- d) Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre bei vergangenen Veranstaltungen der Stadt Rudolstadt, insbesondere beim Rudolstädter Vogelschießen, gegen vertragliche Abmachungen, gesetzliche Bestimmungen, gegen Bestimmungen der Vogelschießsatzung oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben,
- e) Bewerber, bei denen nicht nur unerhebliche Zahlungsrückstände, insbesondere im Zusammenhang mit städtischen Veranstaltungen, wie dem Rudolstädter Vogelschießen, zu Lasten der Stadt Rudolstadt zu verzeichnen sind. Wobei als unerheblicher Zahlungsrückstand Beträge bis max. 500 EUR gewertet werden.
- f) die festgesetzten Gebühren nicht bis zum Fälligkeitstermin entrichtet worden sind.
- g) ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Für die Betreiber der Festzelte gilt darüber hinaus:

Die Standplatzzusage wird durch den Veranstalter (zuständig: Kultur-

und Sozialausschuss) widerrufen, wenn

- a) nachträgliche Gründe in der Person des Festzeltbetreibers eingetreten sind, die die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit bzw. die Ordnung und Sicherheit nicht mehr gewährleisten,
- b) der Festzeltbetreiber ohne Genehmigung des Veranstalters das beschlossene Betreiberkonzept im Wesens Kern verändert,
- c) der Betreiber ohne Genehmigung des Veranstalters den Festplatz einem anderen Betreiber überlässt. Gleiches gilt bei Betreiberwechsel durch Unternehmensnachfolge.
- d) über das Vermögen des Betreibers rechtskräftig das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der Platzzusage durch den Ausschuss erfolgt erneut eine im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zu veröffentliche Ausschreibung für den jeweiligen Festzeltstandort.“

Art. 5

Änderung des § 9 der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS)

§ 9 RuVS wird folgendermaßen geändert:

„§ 9

Platzgeld, Ausschluss

- (1) Gebühren und Standgelder für das Rudolstädter Vogelschießen sind in der RuVSGebO geregelt und werden nach dem Kostentarif gemäß § 3 dieser Satzung mit Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.“

Art. 6

Anfügen der Anlage 1 an die RuVS

Die Anlage dieser Satzung wird der RuVS als Anlage angefügt.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

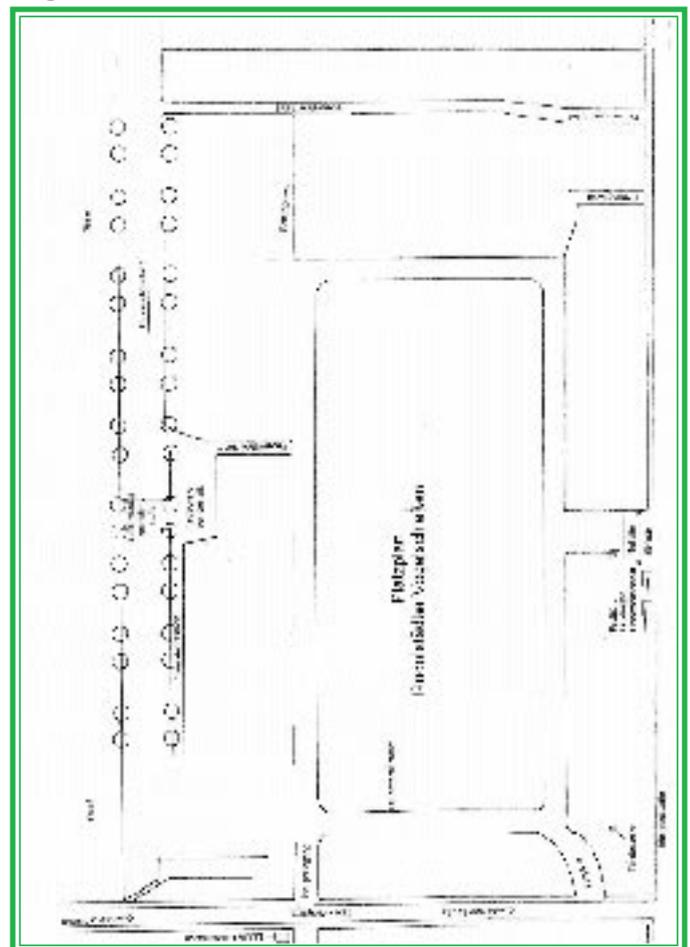
Rudolstadt, den 27.06.2007

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl

Bürgermeister

Anlage:



■ Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4.2 „Wohn- und Gewerbegebiet Catharinauer Straße“ (2. Änderung) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB - Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planänderung

Der Stadtrat hat am 7. Juni 2007 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Wohn- und Gewerbegebiet Catharinauer Straße“ in einem Teilbereich im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen (Beschluss Nr. 1182/2007). Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 (einschließlich der Begründung) in der Fassung vom 4. Juni 2007 wurde gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestätigt (Beschluss Nr. 1182/2007). Die Planung verfolgt das Ziel, in einem Teilbereich der ehemals gewerblich genutzten Brache Catharinauer Str. 25 die Umnutzung bestehender Gebäudesubstanz mit

dem Ziel der Errichtung einer Sprachschule und der Anpassung der Erschließung planungsrechtlich vorzubereiten.

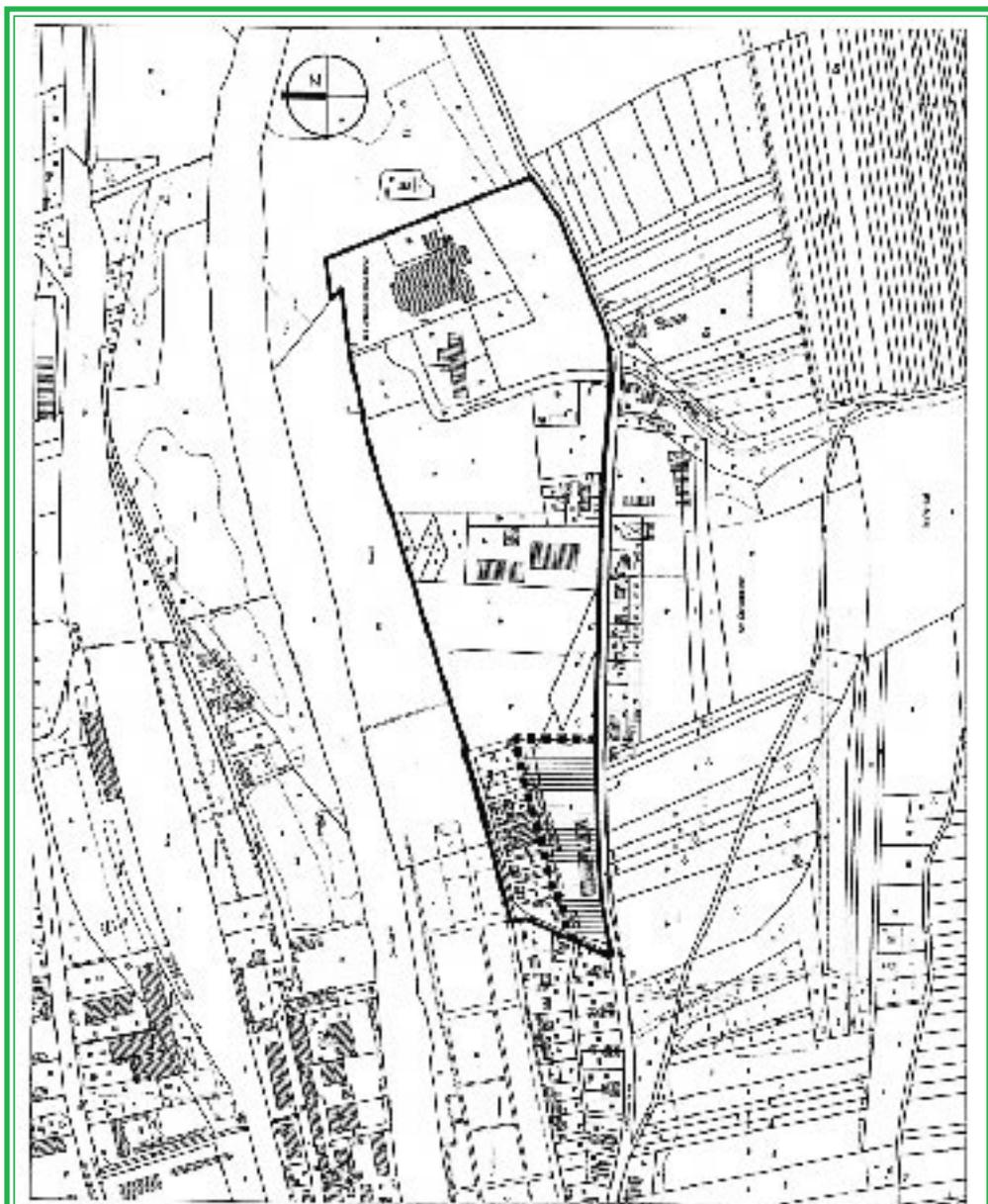
Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung, welcher in beiliegendem Lageplan dargestellt ist, wird begrenzt:

- im Norden durch die bestehende Wohnbebauung Röntgenstraße 16 a bis 32,
- im Osten durch die Planstraße A,
- im Süden durch die Catharinauer Straße sowie
- im Westen durch den Verbindungsweg zwischen Catharinauer Straße und Röntgenstraße (Flurstück Nr. 1223/16).

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom

19. Juli 2007 bis 20. August 2007

in der Stadtverwaltung Rudolstadt im 1. OG - Wartezone zum Einwohnermeldeamt - während der Öffnungszeiten zu jedermanns



Legende:

-  Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4.2 (1. Änderung)
-  Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.2

Stadt Rudolstadt
Ordnamt, Bauamt und Wirtschaft
Stadtkleinstadtrat

Bebauungsplan Nr. 4.2 „Wohn- und Gewerbegebiet Catharinauer Straße“ (2. Änderung)
Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung im Teilbereich

M 1:6000 Datum: 4. Juni 2007

Einsicht einen Monat öffentlich ausgelegt:

montags, dienstags, mittwochs
von 08:00 Uhr - 16:30 Uhr

donnerstags
von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr

freitags
von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass nach § 47 Abs. 2 a VwGO ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für die Unterrichtung und Erörterung zu den Auswirkungen der Planänderung steht das Stadtplanungsamt während der Dienststunden zur Verfügung.

Reichl
Bürgermeister

**Anlage:
Räumlicher Geltungsbereich
der 2. Änderung im Teilbereich**

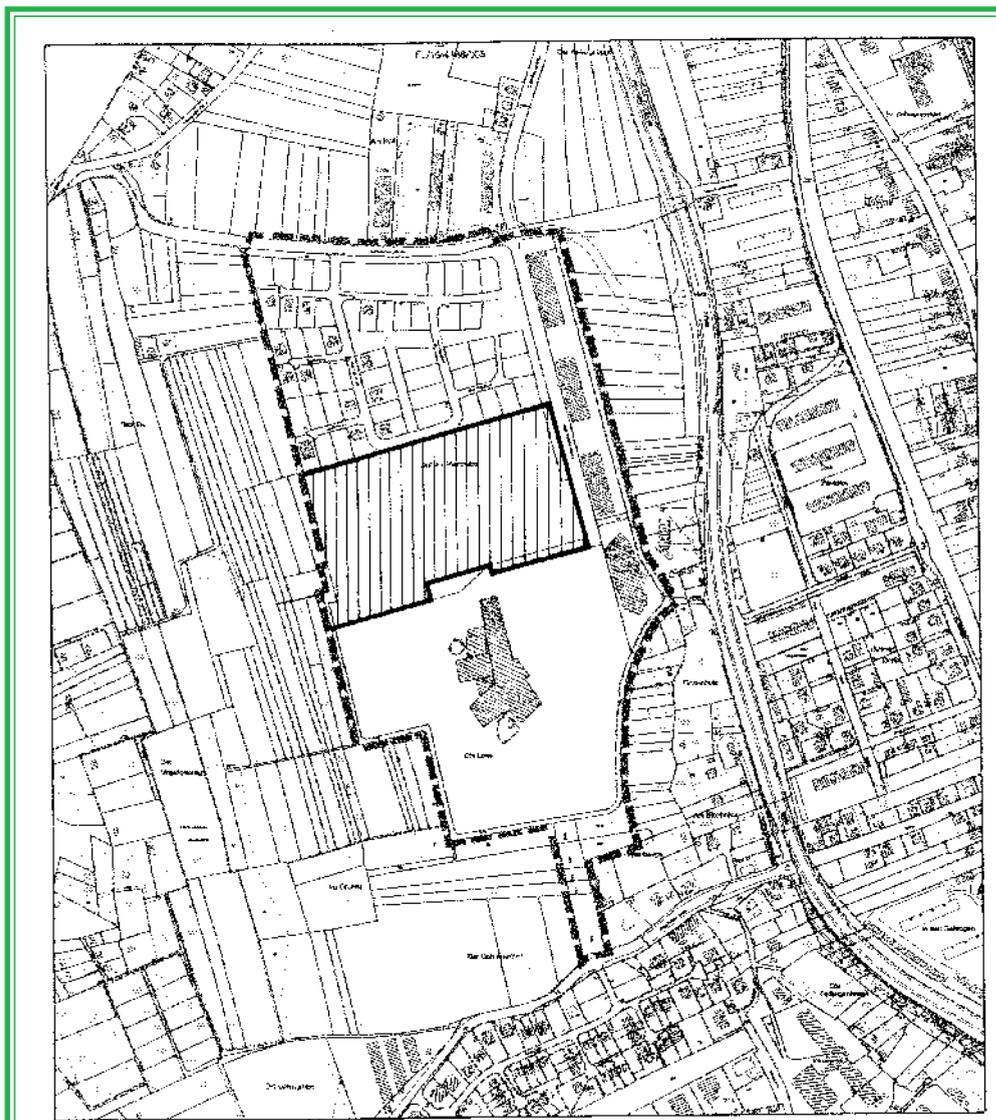
■ Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Volkstedter Leite“ (1. Änderung) der Stadt Rudolstadt

Der in der Stadtratssitzung am 19. April 2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 21 „Volkstedter Leite“ (1. Änderung) der Stadt Rudolstadt, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A), den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Planteil B) und der Begründung einschließlich Umweltbericht (Planteil C) vom 12. März 2007, wurde mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar (TLVWA) vom 21. Juni 2007, AZ: 300-4621.20-2105/2007-16073076-WA/SO-Volkstedter Leite 1. Ä, gemäß § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Der Bebauungsplan, dessen räumlicher Geltungsbereich in der Anlage dargestellt ist, und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Stadtplanungsamt, Zimmer 309, Markt 7, 07407 Rudolstadt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

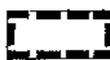
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rudolstadt, den 11. Juli 2007
Reichl
 Bürgermeister

Legende:

-  Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21
-  Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans

 Stadt Rudolstadt Dezernat Bau und Wirtschaft - Stadtplanungsamt -	
Bebauungsplan Nr. 21 „Volkstedter Leite“ (1. Änderung) Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung im Teilbereich	
M 1 : 5.000	Datum: 6. September 2006

Anlage:
Räumlicher Geltungsbereich
der 1. Änderung (M 1:5.000)

■ Stellenausschreibung

Bei der Stadt Rudolstadt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r

Mitarbeiters/in Friedhöfe

zu besetzen.

Der/dem Stelleninhaber/in obliegt insbesondere:

- die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Trauerfeiern/ Bestattungen
- die Bewirtschaftung der Trauerhalle
- die Mitarbeit bei gärtnerischen und landschaftspflegerischen Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen.

Gesucht wird eine höfliche und zuvorkommende Persönlichkeit,

die es versteht, Hinterbliebenen in der Ausnahmesituation nach dem Todesfall einfühlsam gegenüberzutreten und Trauerfeiern/Bestattungen mitfühlend durchzuführen.

Die Aufgabe erfordert neben den genannten Voraussetzungen Belastbarkeit, Teamfähigkeit, gute PC-Kenntnisse sowie die Bereitschaft zur Samstagsarbeit.

Erwartet werden handwerkliche Fähigkeiten und der Führerschein der Klasse 3.

Die Vergütung erfolgt gemäß TVöD.

Der Wohnsitz oder die Wohnsitznahme in Rudolstadt ist erwünscht. Aussagefähige Bewerbungsunterlagen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens **21. Juli 2007** an die Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal, Markt 7, 07407 Rudolstadt.

Ende des amtlichen Teils

■ Informationen

Sonderausstellung im Handwerkerhof Rudolstadt

„Papierschmuck“ von Marion Günther

Papier ist Kunst- und Lebensmittelpunkt von Marion Günther aus Gotha. Durch die tägliche Beschäftigung mit diesen hochwertigen Materialien (handgeschöpftes Papier, Büttenspäpfe und feine Buchbinderleder) entwickelte sie die Idee, daraus Schmuck herzustellen.

Mehrere Arbeitsschritte sind notwendig, um den Papierperlen Festigkeit, Glanz und Beständigkeit zu verleihen. Alles wird in Handarbeit hergestellt und somit ist jedes Schmuckstück ein Unikat mit unverwechselbarem Charak-

ter. Marion Günther kombiniert das Papier mit echten Schmucksteinen und Silber, um die Schönheit und das Wechselspiel der natürlichen Materialien zu verstärken. Papier hat den Vorteil, leicht zu sein, sodass der Träger kaum einen Hauch spürt und trotzdem größere Formate tragbar sind. Der Farbreichtum ist unerschöpflich und somit auch der Raum der Phantasie. Zu sehen ist diese 82. Ausstellung vom 16. Juli bis 01. August. Der Eintritt in die Galerie ist frei.

Umbau des Schillerhauses zum Museum geht weiter

Die Gerüste sind seit einiger Zeit bereits abgebaut und jeder kann sich zwischen Großer Allee und Schillerstraße davon überzeugen - die äußere Instandsetzung des Schillerhauses ist gelungen und damit ein weiterer Schritt zum neuen Rudolstädter Schiller-Museum getan. Eine Arbeitsgruppe hat sich inzwischen mit der Ausstellungskonzeption befasst, die jetzt vorliegt und im Kultur- und Sozialausschuss der Stadt bestätigt wurde. Aus der Konzeption wird bis voraussichtlich Ende Juli das sogenannte Drehbuch zur zukünftigen Begegnungsstätte entwickelt. Dieses ist notwendig, um weitere Details für die zu installierende Haustechnik wie Heizung, Belüftung, Sicherheit, Wasseranschlüsse aber auch die

spezielle Beleuchtung für Ausstellungsstücke, Schautafeln und Multimedia-Installationen festzulegen. In der Zwischenzeit gehen im Inneren des Gebäudekomplexes nur kleinere Putz- und Restarbeiten vorstatten. Die Innenputzarbeiten sollen im August aufgenommen werden. Das Projekt Schillerhaus, in das auch private Spendengelder einfließen, wird am 7. September 2008, dem 220. Jahrestag der Erstbegegnung Johann Wolfgang Goethes mit dem jungen Friedrich Schiller im damaligen Lengefeld-Beulwitzschen Hause, eröffnet und dann eine weitere Touristenattraktion in Rudolstadt sein.

F. M. Wagner
Pressereferent

Spezieller „Rudolstadt-Parkschein“ kann verlängert werden

Ab sofort wird der ursprünglich nur bis zum 30. Juni 2007 befristete Rudolstadt-Parkschein, welcher in Verbindung mit der Rudolstadt-Card erworben werden kann, bis zum 31. Dezember 2007 verlängert. Die Gebühr für die Gesamtlaufzeit beträgt 30 EUR.

Mit diesem Parkschein kann unter Auslage der eingestellten

Parkscheibe kostenfrei für maximal zwei Stunden auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen der Stadt und eine Stunde auf dem Marktplatz geparkt werden. Der Parkschein ist in der Straßenverkehrsbehörde, Zimmer 113 im Rathaus erhältlich.

Kurrat
SG-Leiter
Straßenverkehrsbehörde

Veranstaltungstipps (Auswahl)

Sonntag, 15. Juli, ab 10.00 Uhr, Freizeitbad „saalemaxx“:
Sport- und Badetag mit dem Wettbewerb „Sportlichste Firma im Städtedreieck gesucht“

Freitag, 20. Juli, 20.00 Uhr, Heidecksburg:
„Carmina Burana“ von Carl Orff,
Openair mit den Tschechischen Symphonikern Prag

Dienstag, 31. Juli, 14.00 Uhr, Stadthaus :
Ausstellungseröffnung „Denk !mal: Alte Stadt - Neues Leben“
(bis 16. August, täglich 14.00 bis 18.00 Uhr)

THW und Freiwillige Feuerwehr reinigten Löschteich im Rudolspark

Fast 30 Helfer des THW Rudolstadt und der Freiwilligen Feuerwehren Schaala und Lichstedt hatten sich am Sonnabend, 23. Juni zusammengefunden, um den oberen Feuerlöschteich im Rudolspark einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Sie beseitigten den starken Algenwuchs, der sich auf Grund des heißen und trockenen Frühlings in diesem Jahr gebildet hatte, und entschlammten danach das Becken. Die Aktion war notwendig geworden, weil im Ernstfall eines Bran-

des nicht mehr genügend Löschwasser aus diesem Reservoir in der Nähe der Firma Aeropharm hätte entnommen werden können. Die Kameraden der Feuerwehr arbeiteten dabei mit dem Spritzenwagen, die vom Technischen Hilfswerk mit ihren speziellen Schmutzwasserpumpen. Für diesen freiwilligen und kurzfristigen Einsatz möchte sich die Stadt bei allen beteiligten Helfern bedanken.

F. M. Wagner
Pressereferent

Fütterungsverbot für Nutrias ist ein Gebot der Vernunft

Durch die Stadtverwaltung Rudolstadt wurde die für das Flussufer der Saale zuständige Aufsichtsbehörde, das Staatliche Umweltamt Gera, um eine Stellungnahme zu besorgten Hinweisen von Bürgern gebeten, die sich mit bereits deutlich sichtbaren Schäden am Uferbereich der Stadtbrücke befassen.

In der inzwischen vorliegenden Antwort werden erhebliche Schäden benannt, wie die Zerstörung der gesamten Vegetation an der Böschungsfäche. Zahlreiche Uferabbrüche und Unterhöhlungen führen bei erhöhtem Wasserstand zu Erdabtragungen und Veränderungen der Uferlinie. Durch Unterhöhungen des Wurzelwerks verlieren auch gesunde Bäume ihre Standsicherheit und können durch ihr Umstürzen Schäden anrichten.

Auf Grund dieser Situation sieht die Behörde Wiederherstellungsmaßnahmen des Ufers und eines 10 Meter breiten Uferstreifens mit einem Kostenaufwand von ca. 50.000 EUR als dringend erforderlich an.

Voraussetzungen für eine Nachhaltigkeit dieser Sanierungsmaßnahmen ist die Durchsetzung des im § 9 (5) der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Gefahrenabwehr vom 01.12.1999 auf

Grund dieser Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung enthaltenen Fütterungsverbot von Wildtieren.

Da einige uneinsichtige Mitbürger sich immer wieder darüber hinwegsetzen, wird für die Nutrias eine den natürlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Nahrungsgrundlage geschaffen, was sich wiederum durch eine sehr starke Vermehrung der in der Wendezeit aus Zuchtfarmen entwichenen bzw. freigelassenen Tiere bemerkbar macht.

Die Nichtbeachtung des Fütterungsverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße geahndet werden. Sumpfbiber (Nutrias) unterliegen nach der Thüringer Jagdzeitenverordnung vom 08.06.1999 dem Jagdrecht und genießen außerhalb der Aufzuchtzeiten von Jungtieren keine Schonzeit. Ein Gebot der Vernunft ist neben der Zurückführung der Nahrungsgrundlagen auf das natürlich vorhandene Maß auch die Reduzierung der Bestände, die sich in den letzten Jahren immer weiter ausbreiten und für Schäden und Belästigungen bzw. Gefährdungen sorgen.

G.-W. Opitz
SG Sicherheit und Ordnung

Rudolstadt & Residenzgeflüster

Neues Faltblatt offeriert nun vier touristische Sonderführungen



Mit der Eröffnung der Dauerausstellung „Rococo en miniature“ im Residenzschloss Heidecksburg kann nun eine weitere Führung im Paket „Rudolstadt & Residenzgeflüster“ angeboten werden. Der Hofmarschall Rudolf von Schwatzburg (Didi Bujack) erklärt auf witzige Art, warum im Rococo alles krumm ist und führt dabei das geschätzte Publikum durch die Miniaturwelten der Königreiche Pelarien und Dyoniën. Insgesamt gibt es damit jetzt vier szenisch gestaltete Sonderführungen, die in Zusammenarbeit mit dem theater-spiel-laden entstanden sind. Ebenfalls auf der Heidecksburg redet sich bekanntlich der Page um Kopf und Kra-

gen. Gauner, Grausen und Gespenster werden in den Bauernhäusern durch den Buckelapotheker vorgestellt und durch die Altstadt führt der Liebesbriefbote mit seinen schillernden Geheimnissen. Diese besonderen touristischen Attraktionen werden jetzt in einem Faltblatt vorgestellt und erläutert. Außerdem informiert die neue Publikation über die Termine der Sonderführungen, die Preise und die Anmelde-möglichkeiten über die Tourist-Information der Stadt. Die Faltblätter sind im Foyer des Rathauses erhältlich.

F. M. Wagner
Pressereferent

Rudolstädter Nachrichten im Juli 1907

13.3.1907 In Volkstedt feiert am Sonntag im Garten des Schillerhofes der Freundschaftsbund, dem die Gesangvereine Pößneck, Kahla, Naschhausen, der Humor-Rudolstadt und die Sängerkunst-Volkstedt angehören, sein dies-jähriges Bundesfest durch einen großen Gesangskommers.

14.7.1907 Die Saale ist in den letzten Tagen bedeutend gestiegen und geht in ziemlich starkem Laufe stromabwärts. Sollte das Regenwetter nicht bald nachlassen, so dürften wir Hochwasser zu erwarten haben, was gerade jetzt, so kurz vor der Erntezeit, nicht sonderlich angenehm wäre.

17.7.1907 Die Einwohnerzahl Rudolstadts hat sich seit der letzten Volkszählung um 135 Personen vermehrt. Während der letzten Berufs- und Gewerbe-zählung am 12. Juni wurde eine Einwohnerzahl von 12.630 Personen festgestellt.

18.7.1907 Der hiesige Männerturnverein hat beschlossen, seinen Turnbetrieb durch die Errichtung einer Schüler- und Schülerinnenabteilung zu erweitern.

22.7.1907 Die Gewerkschaft Schwarzburger Salinen, Stadtilm, beabsichtigt, eine Ammoniak-Soda-Fabrik in der Flur Schwarzza (bei der Bergmann'schen Schneidemühle gelegen) zu errichten und täglich etwa 30 bis 60 Tonnen Soda herzustellen.

27.7.1907 Die Unterführung an der Stadtbrücke für den Fußgänger-verkehr ist nunmehr fertiggestellt und wird in diesen Tagen dem Verkehr übergeben werden.

31.7.1907 Der Rudolstädter Fußball-Sportklub hat am Sonntag in Saalfeld anlässlich der Einweihungsfeier des dort neu hergerichteten Fußballplatzes mit dem Saalfelder Fußballverein ein Wettbewerb ausgefochten. Das unter Regen bestrittene Spiel zwischen dem Sportklub Rudolstadt I und der II. Mannschaft des Saalfelder Fußballvereins endete unentschieden mit 2:2.

Recherchiert im Stadtarchiv von Carola Herburg



Da hört der Spaß auf! Nutrias sind keine possierlichen Haustiere sondern wegen der Fütterung, die eigentlich verboten ist, Menschen gegenüber aufdringlich und häufig sogar aggressiv.

Die nächsten Führungstermine zum „Residenzgeflüster“ sind:

15. Juli Hofpage · 22. Juli Liebesbriefbote · 29. Juli Hofmarschall
Anmeldung unter Tel.: 0 36 72 / 41 47 43